Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteine uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen. Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

Sofern sich aus dem BPl nicht anderes ergibt, sind der Vorgarten, die Bauwiche und die rückwärtige Bauplatzgrenze mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze uä. im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 50 % der Vorgartenfläche.

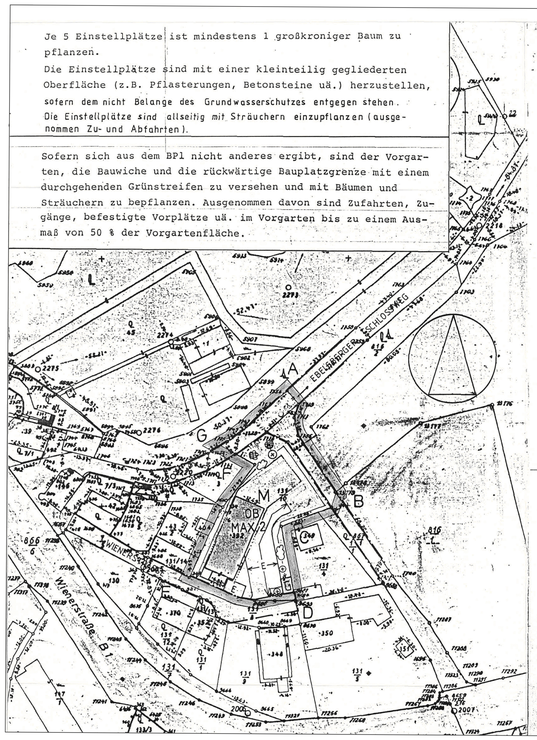

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.

Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.

Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaues eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm sowie organischen Pflanzen über die gesamte Fläche verteilt aufweist.

Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG	BAUFLUCHTLINIEN
		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LANDEFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	
I,2,3,4	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE ZU PFLANZEN
		ZU ERHALTEN
		ALTBESTAND
		DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
		ABBRUCH

BEBAUUNGSPLAN

ST 101/3 EHEMALIGES VOLKSHAUS EBELSBERG

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL ST 101/1 (KDM. 10.10.83, NR.19)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-A

FLÄCHE	MASSSTAB
CA. 2.490 M²	1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
	DATUM: 15.2.90
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 7 VOM 17.4.90	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 18.4.90

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET PIFFL AM 7.12.1989
GEÄNDERT ..... AM .....

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: